

Neue GWG-Grenze ab 2018

Ab dem 01.01.2018 wird die Grenze für eine Sofortabschreibung von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern von € 410,00 auf € 800,00 erhöht. Was das für Abschreibung, Sammelosten und Wahlrecht bedeutet, haben wir hier zusammengefasst.

Das bleibt gleich:

An den Voraussetzungen für ein geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) ändert sich nichts: Es muss sich auch weiterhin um ein bewegliches, abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handeln, das selbstständig nutzbar ist.

Auch die Wahlmöglichkeit, Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten zusammenzufassen und über fünf Jahre abzuschreiben, bleibt bestehen. Die Obergrenze bleibt bei € 1.000,00. Es gilt auch weiter, dass die Entscheidung für einen Sammelposten einheitlich für alle Wirtschaftsgüter angeschafften GWG getroffen werden muss. Allerdings wird der Sammelposten unseres Erachtens künftig (noch) uninteressanter werden.

Das ist neu:

Die GWG-Grenze steigt von € 410,00 auf € 800,00.

Wirtschaftsgüter bis € 250,00 werden sofort abgeschrieben.

Bei Wirtschaftsgütern, der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten zwischen € 251,00 und € 800,00 liegen, können Sie wählen zwischen Sofortabschreibung und Sammelposten.

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten oder Herstellungskosten zwischen € 801,00 und € 1.000,00 schreiben Sie über die Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle ab oder legen Sie in den Sammelposten ein. **Bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung** aber, dass Sie - sobald Sie sich hier für den Sammelposten entscheiden – auch die Wirtschaftsgüter zwischen € 251,00 und € 800,00 in diesem Sammelposten einlegen und alles zusammen über fünf Jahre abschreiben müssen!

Was ist mit Computerprogrammen?

Die steuerliche Behandlung von sogenannten Trivialprogrammen hinsichtlich Ihrer Abschreibung war lange umstritten – bis man sich schließlich auf eine Vereinfachungsregel geeinigt hatte und auch für Trivialprogramme die GWG-Regeln galten. Trivialprogramme sind übrigens Computerprogramme, die eher günstig sind und von jedermann frei am Markt erworben werden können – oder umgekehrt: Diese Programme werden nicht extra für den Käufer entwickelt und hergestellt.

Die Bundesregistrierung hat angekündigt, dass bei der nächsten Überarbeitung der Einkommensteuer-Richtlinien geregelt werden soll, dass künftig die Grenze von € 800,00 auch auf Computersoftware anwendbar sein soll (BT-Drucksache 18/12750 vom 16.06.2017).